

---

o 26. Jahrgang

o Ausgabetag

16.04.2012

Nr. 7

---

### Inhaltsangabe

- 19/2012**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
Einladung zur Ratssitzung am 24.04.2012
- 20/2012**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
über die Einsicht in das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012
- 21/2012**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
In-Kraft-Treten der 2. Änderung des Bebauungsplans 72 F im Stadtteil Frechen südlich der Dr.-Gottfried-Cremer-Allee und nördlich der Holzstraße B 264

### **Herausgeber**

Stadt Frechen - Der Bürgermeister

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister.

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

[www.stadt-frechen.de](http://www.stadt-frechen.de)

# Einladung

Sitzungsnummer: 16/15.  
Gremium: **Rat**  
Sitzungsdatum: Dienstag, 24.04.2012, 17.00 Uhr  
Sitzungsort: Neuer Sitzungssaal

Hinweis der Verwaltung:

*Der Beginn der Ratssitzung ist grundsätzlich für 17.00 Uhr vorgesehen. Aufgrund der ab 16.00 Uhr ebenfalls im Neuen Sitzungssaal stattfindenden Sitzung des Schulausschusses zum Thema „Projektkonzept Lindenschule“ kann sich der Beginn der Ratssitzung u.U. zeitlich verzögern.*

## Tagesordnung:

A	Öffentlicher Teil	Vorlage-Nr.
A1	Einwohnerfragestunde	
A2	Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW	
	A2.1 Sofortmaßnahmen zur Energieeinsparung in städtischen Gebäuden - Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW der Lokalen Agenda vom 03.01.2012	253/15/2012
A3	Nachträgliche Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen	
A4	Anträge und Anfragen der Fraktionen (§ 3 der Geschäftsordnung)	
A5	Frauenförderplan der Stadt Frechen 2012 bis 2015 - Bericht und Fortschreibung	259/15/2012
A6	Inbetriebnahme der Mensa an der Hauptschule Herbertskaul	169/15/2012
A7	Inbetriebnahme der Mensa am Gymnasium Frechen	182/15/2012
A8	Sanierung und Erweiterung der Johannesschule in Frechen - Königsdorf Entwurfskonzeptvorstellung	178/15/2012
A9	Projektkonzept Lindenschule	195/15/2012
	A9.1 Projektkonzept Lindenschule - Ergänzungsvorlage zu Vorlage 195/15/2012	258/15/2012
A10	Wasserrahmenrichtlinien - Umsetzungsfahrplan -	25/15/2012 2. Ergänzung

A11	Satzungsangelegenheiten, Bauleitplanung und sonstiges Ortsrecht	
A11.1	Satzung der Stadt Frechen über die teilweise Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage "Johann-Hinrich-Wichern-Straße/ Alte Straße"	248/15/2012
A11.2	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2012, hier: Verlegung des verkaufsoffenen Sonntages vom 11.11. auf den 04.11.2012	242/15/2012
A11.3	Änderung der Vergabeordnung der Stadt Frechen für Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen - Verlängerung der Wertgrenzenregelung des Konjunkturpaketes II bis zum 31.12.2012	246/15/2012
A12	Mitteilungen der Verwaltung	
A13	Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern (§ 20 der Geschäftsordnung)	
<b>B</b>	<b>Nichtöffentlicher Teil</b>	<b>Vorlage-Nr.</b>
B1	Anträge und Anfragen der Fraktionen (§ 3 der Geschäftsordnung)	
B2	Nachträgliche Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen	
B3	Beförderung eines Beamten	209/15/2012
B4	Neuvergabe Konzessionsverträge Strom und Gas	<b>wird nachgereicht</b>
B5	Mitteilungen der Verwaltung	
B5.1	Entwicklung des Pensionsfonds für Beamtinnen und Beamte der Stadt Frechen (Stand 31.12.2011)	109/15/2012
B6	Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern (§ 20 der Geschäftsordnung)	

Frechen, 11.04.2012



Hans-Willi Meier  
(Vorsitzender)

Vorsitzender:	Meier, Hans-Willi (Bürgermeister)
1. stellvertretende Vorsitzende:	Stupp, Susanne (1. stv. Bürgermeisterin/ CDU-Fraktion)
2. stellvertretender Vorsitzender:	Huck, Ferdi (2. stv. Bürgermeister/ SPD-Fraktion)

Schriftführerin:	Mischke, Mareike
stellvertretender Schriftführer:	Köppinger, Markus

# Bekanntmachung

## über die Einsicht in das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der

### Stadt Frechen

kann an den Werktagen  
in der Zeit vom

#### 23. April 2012 bis 27. April 2012

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Briefwahlbüros (im Gebäude der VHS), Hauptstraße 110-112, 50226 Frechen, eingesehen werden. Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, in dem genannten Zeitraum die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am

#### 27. April 2012 bis 12.30 Uhr

beim Bürgermeister der Stadt Frechen, Bürgeramt, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum 22. April 2012** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im

#### Wahlkreis 6, Rhein-Erft-Kreis II

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person erhält **auf Antrag** einen Wahlschein.

5.1 Eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 27. April 2012) versäumt hat,
- b) sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

**Wahlscheine** können bis zum **11. Mai 2012, 18.00 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Frechen schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Die antragstellende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. In den Fällen der Nr. 5.1 und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, wenn der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch **bis zum Wahltage, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Dem Wahlschein werden beigefügt:

- ein **amtlicher Stimmzettel** des Wahlkreises,
- ein **amtlicher blauer Stimmzettelumschlag**,
- ein **amtlicher**, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, versehener **roter Wahlbriefumschlag** und
- ein **Merkblatt für die Briefwahl**.

Wahlschein sowie Briefwahlunterlagen werden auf dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich abgeholt werden.

An eine andere als die wahlberechtigte Person persönlich können Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie dem Bürgermeister vor der Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur

Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,

- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag,
- übersendet den Wahlbrief durch ein Postunternehmen so rechtzeitig an den Bürgermeister, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann innerhalb des Bundesgebietes **bei der Deutschen Post AG** als Briefsendung ohne besondere Versendungsform **unentgeltlich** eingeliefert werden, wenn er sich in einem amtlichen Wahlbriefumschlag befindet. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform sind die Kosten der jeweiligen Briefbeförderung selbst zu tragen.

Frechen, 12.04.2012



Hans-Willi Meier  
Bürgermeister  
- als Wahlleiter -

# **Bekanntmachung der Stadt Frechen**

## **In-Kraft-Treten der 2. Änderung des Bebauungsplans 72 F im Stadtteil Frechen südlich der Dr.-Gottfried- Cremer-Allee und nördlich der Holzstraße B 264**

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 20.03.2012 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 72 F für den Bereich in Frechen südlich der Dr.-Gottfried-Cremer-Allee und nördlich der Holzstraße B 264 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zuletzt gültigen Fassung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Übersichtsplan vom 21.09.2011 mit der Darstellung der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 72 F ist Bestandteil des Beschlusses.

Die entgegenstehenden Darstellungen des Flächennutzungsplans werden im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 BauGB angepasst.

Der Bebauungsplan kann bei der Stadtverwaltung Frechen, in der Abteilung Stadtplanung, Bauordnung und Denkmalschutz, 3. Obergeschoss des Rathauses, Johann-Schmitz-Platz 1-3, während der Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 72 F und die Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

### **Hinweise auf die Rechtsfolgen**

1. Baugesetzbuch:  
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für

Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

### 2. Gemeindeordnung NRW:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache

bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

\*

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss des Rates der Stadt Frechen vom 20.03.2012 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekanntgemacht.

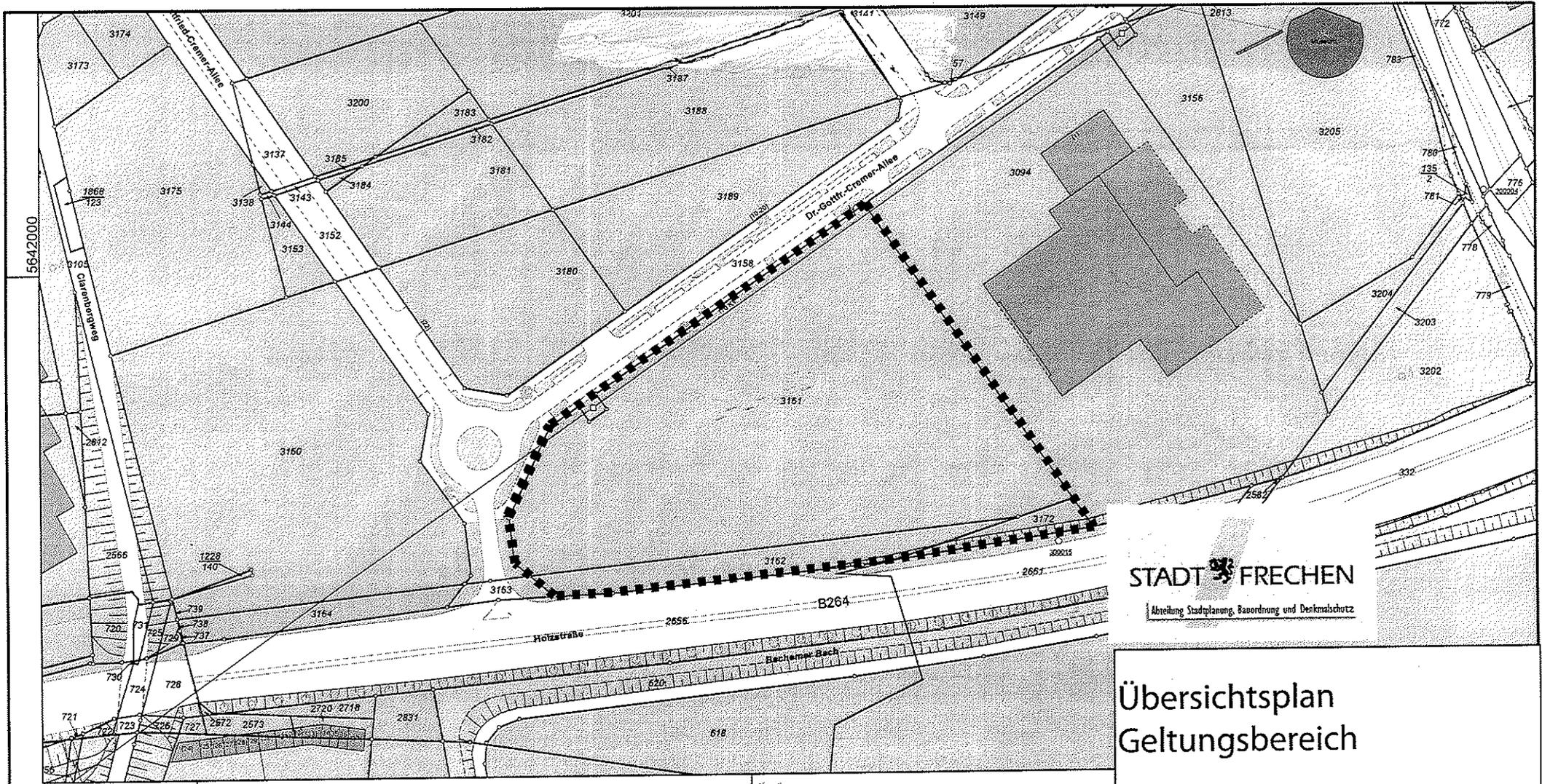
Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 72 F in Kraft.

Frechen, den 16.04.2012

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans-Willi Meier', with a stylized flourish at the end.

Hans-Willi Meier



**STADT FRECHEN**  
 Abteilung Stadtplanung, Bauordnung und Denkmalschutz

**Übersichtsplan  
 Geltungsbereich**

2.Änderung Bebauungsplan Nr. 72 F

Maßstab: 1:2000

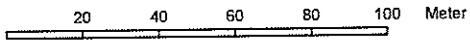
Erstellt am: 21.09.2011

Erstellt von: Dettlaff



**Rhein-Erft-Kreis  
 Katasteramt**  
 Willy-Brandt-Platz 1  
 50126 Bergheim

Maßstab 1 : 2000



© Rhein-Erft-Kreis

Gefertigt im Auftrag durch: Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen

Flurstück: 3161  
 Flur: 24  
 Gemarkung: Frechen  
 Dr.-Gottfr.-Cremer-Allee, Frechen